



Schnee und Eis



Eis und Schnee können nur von der Stadt und der Bevölkerung gemeinsam beseitigt werden. Der städtische Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (EB AWS) räumt und streut die Hauptverkehrs- sowie die wichtigen Verbindungsstraßen und steile Wohnstraßen. Vorrang haben in jedem Fall die für den öffentlichen Nahverkehr und den Individualverkehr wichtigsten Fahrbahnen. Ebene Wohnstraßen werden in der Regel weder geräumt noch gestreut, es sei denn, es entstehen gefährliche Stellen in Kreuzungsbereichen und Kurven bzw. der Winterdienst wird polizeilich angeordnet.

Die Stadt Stuttgart weist darauf hin, dass mit Rücksicht auf die Umwelt möglichst wenig Salz gestreut wird und dass nicht alle Straßen gleichzeitig schnee- und eisfrei sein können. Die Autofahrer bittet sie, ihr Fahrzeug rechtzeitig wintertauglich zu machen, ihre Fahrweise den Verhältnissen anzupassen, vorausschauend zu fahren und vor allem genügend Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug zu halten. Heftiges Lenken, Bremsen und Beschleunigen sind zu vermeiden. Und wenn es mal richtig schneit oder glatt ist: Steigen Sie um. Die öffentlichen Verkehrsmittel sind bequemer und sicherer. Außerdem schonen Sie die Umwelt und erleichtern dem EB AWS die Arbeit.

Erster Schnee und erstes Eis sind erfahrungsgemäß besonders gefährlich. Machen Sie sich zunächst auf freien Plätzen oder in Nebenstraßen mit den ungewohnten Bedingungen vertraut.

Kein Streusalz auf Gehwegen

Das Amt für Umweltschutz weist darauf hin, dass in Stuttgart auf öffentlichen Gehwegen kein Salz oder sonstige auftauende Stoffe gestreut werden dürfen. Dies regelt die Satzung über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege in Stuttgart.

Durch Streusalz werden Bäume und Sträucher massiv geschädigt. Diese Schäden entstehen durch Spritzwasser von vorbeifahrenden Fahrzeugen und salzhaltige Abwässer, die zur Ablagerung von Chloriden in Blättern, Blüten und Trieben führen. Aber nicht nur Pflanzen leiden unter dem Salz. Tiere bekommen wunde Pfoten, das Salz greift Schuhe, Kleidung, Straßen- und Fußbodenbeläge, Metall und Beton an. Ein Verstoß gegen die Satzung kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro bestraft werden.

Das salzfreie Streugut darf während des Winters auf dem Gehweg liegen bleiben, wodurch Material eingespart wird. Erst im Frühjahr müssen die Gehwege gereinigt werden. Für ältere Menschen kann auf den Gehwegen liegender Splitt eine Erschwernis sein. Deshalb empfiehlt es sich, bei länger andauernden Phasen ohne Frost oder Schnee das Streugut aufzukehren, zu



lagern und bei Bedarf wieder zu verwenden. Die Entfernung des Splitts in unkritischen Zeiten dient auch der Luftreinhaltung, da weniger Staub abgerieben und aufgewirbelt wird. Das Streugut kann am Ende des Winters auch vom Gehweg in den Kandel gekehrt werden, wo es von den städtischen Reinigungsfahrzeugen bei der Fahrbahn-/Kandelreinigung aufgenommen, in einer nachgeschalteten Aufbereitungsanlage weiterbehandelt und innerhalb von landbaulichen Rekultivierungsmaßnahmen verwertet wird. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass das Streugut nicht in die Kanaleinläufe gelangt.

Wichtig: Wer nach der Satzung räum- und streupflichtig ist, muss die Gehwege bei Schnee- und Eisglätte montags bis freitags bis 7 Uhr, samstags bis 8 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr geräumt und gestreut haben. In der Regel ist auf mindestens 1,50 Meter Breite zu räumen. Wenn Schnee- und Eisglätte tagsüber (bis 21 Uhr) entsteht, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu streuen. Grundsätzlich gilt: Der Schnee ist beim Räumen auf dem restlichen Teil des Gehwegs und nur, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn anzuhäufen. Auf keinen Fall darf der Schnee oder Eis auf die Fahrbahn geworfen werden. Autofahrer lassen den Streufahrzeugen möglichst die Vorfahrt, damit diese schneller vorankommen und freie Bahn für alle schaffen.

An den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen möglich ist. Ist eine Wartehalle vorhanden, so muss auch ihr Zu- und Abgang freigehalten werden. Auch an Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen müssen die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte bestreut und von Schnee freigeräumt werden.

Das Amt für Umweltschutz empfiehlt, auch auf den privaten Geh- und Fahrwegen nur salzfreie, abstumpfende Streumittel wie Splitt, Sand oder Granulat zu verwenden. Dabei sollten Produkte zum Einsatz kommen, die das blaue Umweltzeichen (RAL-UZ 13 "weil salzfrei") tragen. Diese Mittel sind frei von organischen Bestandteilen und weiteren umweltschädlichen Beimengungen. Zweckmäßig wird erst gestreut, wenn vorher Schnee und Eis mechanisch, also mit Besen, Schneeschippe oder Schaufel entfernt wurden.

Die städtische Umweltberatung bittet, ältere Mitbürger beim Winterdienst zu unterstützen. Das Streusalzverbot bedeutet für diesen Personenkreis größere körperliche Anstrengungen. Gleichzeitig bitten wir den Radverkehr um besondere Aufmerksamkeit für die Risiken durch wechselnde Oberflächenbeschaffenheit der Beläge auf Radwegen, Fahrbahnen oder Radschutzstreifen.

Die aktuelle Satzung über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege in Stuttgart ist im Internet auf der Seite " <http://www.stuttgart.de/schneeraeumpflicht> " zu finden.

Bei Fragen zur Räum- und Streupflicht für Gehwege erteilt das Amt für öffentliche Ordnung, Telefon 216-35der 216-91138, Auskunft. Informationen zu geeignetem Streumaterial und zu Händlern von salzfreiem Streugut gibt das Amt für Umweltschutz unter Telefon 216-88600. Zur öffentlichen Straßenreinigung informiert der städtische Eigenbetrieb AWS unter Telefon 216-88700.